

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 41 vom 30. September 2026

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Technology and Application of Inorganic
Engineering Materials
vom
26. September 2024**

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - Sächs-HSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik und der Fakultätsrat der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund ihrer Beschlüsse vom 11. August 2026 nach Genehmigung des Rektorates vom 22. September 2026 nachstehende

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Technology and Application of Inorganic Engineering Materials
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technology and Application of Inorganic Engineering Materials vom 26. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 32, Heft 1 vom 27. September 2024) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder als Elternteil eines minderjährigen Kindes, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit nicht abgelegt werden können, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Auch andere angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit sind zulässig. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuss kann auch ein fachärztliches Attest oder Gutachten verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.“

2. Zu § 12

An § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.“

3. Zu § 15

a) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden

Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten. Die Anrechnung setzt voraus, dass in diesem Studiengang noch Prüfungsleistungen (§ 36 Absatz 7 SächsHSG) in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des akademischen Grades nach § 21 berechtigt erscheinen lassen.“

b) § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen.“

4. Zu § 19:

§ 19 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 mit der Maßgabe, dass

1. bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag nach § 14 Absatz 2 innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann,
2. ein nicht bestanden Kolloquium innerhalb von 6 Wochen erneut abgelegt werden muss.“

5. Zu § 25:

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.“

2. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technology and Application

of Inorganic Engineering Materials vom 26. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 32, Heft 1 vom 27. September 2024) studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig ablegen werden und
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2027 erstmalig ablegen werden.

Dabei gilt folgende Ersatzregelung:

Module gemäß Ordnung vom 26.09.2024	Module gemäß dieser Ordnung
Pflichtmodule	
Technology of Iron and Steel, 4 LP	Technology of Iron and Steel 5 LP
Research Seminar and Journal Club (Technology and Application of Inorganic Engineering), 3 LP	Scientific Work: Organization, Management and Reporting, 5 LP
Wahlpflichtmodule	
Thermodynamics of Materials without Lab Course, 3 LP	Thermodynamics of Materials, 4 LP
Simulation of Sustainable Metallurgical Process, 6 LP	Simulation of Sustainable Extractive Metallurgical Processes, 6 LP

Führt die Ersatzregelung dazu, dass die Anzahl der erforderlichen Leistungspunkte innerhalb des Pflichtbereichs unterschritten oder überschritten werden, kann zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ausgeglichen werden.

Freiberg, den 28. September 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule (Obligatory modules)				
Thermodynamics and Heat Transfer	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		4
Deutsch A1/ 1. Semester***	KA PVL (Aktive Teilnahme an mindestens 80% des Unterrichts)	1 0		4
Fundamentals of Ferrous Materials	KA	1		4
Operations Management	KA PVL (Fallstudien)	1 0		6
Ceramic Engineering and Refractory Ceramics	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern)	1		7
Materials Science and Mechanical Properties of Metals	KA	1		7
Steel Application	KA	1		4
Deutsch A1/ 2. Semester***	KA PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% des Unterrichts)	1 0	Deutsch A1/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
Practical Course Metallurgy	AP (Vorbereitung und Durchführung der Experimente incl. Laborbericht)	1		5
Laboratory Ceramic Courses	AP (Vorbereitung und Durchführung der Experimente incl. Laborbericht)	1		5
Experimental Assignment (Ceramic and Steel Technology)	AP (Schriftliche Studienarbeit) MP (Kolloquium [60min])	2 1		10
Technology of Iron and Steel	KA	1		5
Scientific Work: Organization, Management and Reporting	AP* (Written summary of a literature search) AP* (Portfolio evaluating at least eight scientific presentations and summarizing of at least four scientific discussions)	0 0		5
Master Thesis (Technology and Application of Inorganic Engineering Materials)	AP* (Masterarbeit) MP* (Kolloquium)	2 1	- Abschluss aller Pflichtmodule des 1. und 2. Semesters sowie des Moduls „Experimental Assignment (Ceramic and Steel Technology)“	30

			- höchstens drei offene Prüfungsleistungen in noch nicht abgeschlossenen Modulen - Zulassungsvoraussetzungen des Kolloqui- ums: Abschluss aller übrigen Module des Masterstudienganges TAIEM	
Wahlpflichtmodule** Es sind Module im Umfang von 16 Leistungspunkten zu wählen. (Modules totalling 16 credit points are to be chosen.)				
Mechanics of Materials	KA PVL (Hausarbeit)	1 0		5
Training in Fluid Dynamics	KA	1		4
Thermodynamics of Materials	MP/KA (KA bei 6 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben)	1 0		4
Special Steel Technology	KA	1		6
Simulation of Sustainable Extractive Metallurgical Processes	AP (Simulationsbeleg)	1		6
Material Flow Analysis and Life Cycle Assessment	AP* (Aufgabe) KA	1 4		6
Plant Economics and Technology	PVL (Aufgaben) KA	0 1		6
Supply Chain Management	KA PVL (Fallstudien)	1 0		6
Fundamentals of Metal Forming	KA	1		5
International Law of Resources, Envi- ronment and Trade	KA	1		6
Conception of Process Equipment	KA	1		5
Training in Particle Technology	KA PVL (Testat) Die PVL wird in die Übungen innerhalb des Semesters inte- griert.	1 0		4
Resource Management	AP* (Fallstudie mit mdl. Präsentation) KA*	1 4		6

Practical Aspects of Thermodynamic Analysis	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern)	1		3
Melting Technology in Foundries	KA	1		5
Recycling – Secondary Raw Materials	MP/KA (KA bei 8 und mehr Teilnehmern) PVL (Bericht)	1 0		6
Freie Wahlmodule Es sind Module im Umfang von 4 Leistungspunkten aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Die Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten der Module, die nicht definierter Bestandteil eines Studiengangs sind, z.B. Sprachmodule des IUZ, werden zu Semesterbeginn bekannt gemacht und können gewählt werden.				

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
KA = Klausurarbeit
AP = Alternative Prüfungsleistung
PVL = Prüfungsvorleistung
* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik und der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.
*** = Siehe Studienordnung §7 Absätze (4) und (5) für Studierende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen und Deutsch als Erstsprache.

Bei Prüfungsleistungen der Form „MP/KA“ wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan vorgesehen) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Zahl der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg